

TECHNOFLUID GMBH

Himbergerstraße 66
A- 2320 Schwechat

Tel: +43 (0)1 707 33 71
Fax: +43 (0)1 707 33 71-75

Email: office@technofluid.at
Internet: www.technofluid.at

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFEBEDINGUNGEN DER FIRMA TECHNOFLUID GES.M.B.H

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Für sämtliche durch uns erfolgende Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten diese allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen; sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen- Vertragsschluss

Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Käufer überreichte und als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

Sofern bei Vertragsschluss nicht anderweitig vereinbart, gelten unsere Preise einschließlich Verladung ab Werk. Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt, soweit nichts anderweitiges vereinbart wurde. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in den Angebotspreisen gesondert, in der am Tag der Angebotserstellung geltenden, gesetzlichen Höhe ausgewiesen. In der Rechnung wird die Mehrwertsteuer, in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden, gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Maßgeblich ist der Wert zur Zeit der Rechnungserstellung. Skonto darf nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung gezogen werden. Sofern nicht anderweitig vereinbart ist der Kaufpreis netto innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Längere Zahlungsziele können durch uns in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung zugestanden werden. Betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln. Das Recht zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Das Gleiche gilt für das Zurückhalten von Zahlungen.

§ 4 Lieferfrist, Lieferzeit

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie sonstiger vom Kunden zu erbringenden Leitungen und Verpflichtungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit ist eingehalten, sofern der zu liefernde Gegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Ist eine Abnahme notwendig, oder vereinbart, so ist die Meldung der Abnahmebereitschaft für die Einhaltung der Lieferfrist maßgeblich. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, insbesondere Lagerhaltungskosten und Transportkosten, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Liegt ein Fall des Annahmeverzuges vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

TECHNOFLUID GMBH

Himbergerstraße 66
A- 2320 Schwechat

Tel: +43 (0)1 707 33 71
Fax: +43 (0)1 707 33 71-75

Email: office@technofluid.at
Internet: www.technofluid.at

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFEBEDINGUNGEN DER FIRMA TECHNOFLUID GES.M.B.H

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Energie- und Rohstoffmangel und andere Ereignisse höherer Gewalt, gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir verpflichten uns, dem Kunden den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitzuteilen.

Die Lieferfrist verlängert sich mindestens um die Dauer der von uns nicht zu vertretenden Hindernisse.

Sofern ein Fixgeschäft vereinbart wurde, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Fixgeschäft muss gesondert vereinbart werden. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Fall des Lieferverzugs ist der Kunde berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede vollendete Woche Verzug 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten. Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

§ 5 Gefahrenübergang - Versicherung

Sofern nicht anderweitig vereinbart, gilt die Lieferung ab Werk als vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung unser Lager verlassen hat. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden schließen wir für die Lieferung eine Transportversicherung ab. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Mängelhaftung

Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich bei uns geltend zu machen. Anderenfalls sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen. Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, so steht uns ein Wahlrecht zu, ob wir die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache erbringen. Sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist die Nacherfüllung erfolglos, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Vorgaben.

Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatzansprüche des Kunden, als in § 6 vorgesehen, aus Vertrag, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind, insbesondere hinsichtlich Folgeschäden ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

TECHNOFLUID GMBH

Himbergerstraße 66
A- 2320 Schwechat

Tel: +43 (0)1 707 33 71
Fax: +43 (0)1 707 33 71-75

Email: office@technofluid.at
Internet: www.technofluid.at

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFEBEDINGUNGEN DER FIRMA TECHNOFLUID GES.M.B.H

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich aller bereits im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, aller Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzteilbestellungen, unser Eigentum. Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu unseren Gunsten zuversichern. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Bedingungen weiterzuveräußern, solange er sich nicht im Zahlungsverzug befindet. Bei Weiterverkauf und Weiterverarbeitung ist das Eigentumsrecht vom Kunden gegenüber dem Dritten vorzubehalten. Im Falle der Weiterverarbeitung oder Verbindung mit den Dritten gelieferten Gegenständen verbleibt uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren und der neuen Sache. Für den Fall der Weiterveräußerung wird uns bereits jetzt die Forderung aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe unseres Rechnungswertes abgetreten. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hin hat uns der Kunde, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner, bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Verträge ergebenden Streitigkeiten ist Wien/Schwechat. Der Verkäufer kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anrufen.

Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht.

Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort liegt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.